

Allgemeine Rundverfügung Nr. 208
Umgang mit Softwarelizenzen beim
Landschaftsverband Rheinland

Gültig ab: 14.08.2017
Aktenzeichen: 10.11-031-05_1

Inhaltlich zuständig:
Herr Frank Krause
Tel 0221 809-2003
frank.krause@lvr.de

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	3
II	Regelungsinhalt	3
1.	Beschaffung von Software-Lizenzen	3
2.	Einhaltung der erworbenen Nutzungsrechte.	5
3.	Installation von Software auf durch den LVR bereit gestellte Hardware.	5
4.	Einsatz von Software	5
5.	Bekanntgabe dieser Verfügung	6
III	Inkrafttreten	6

I Einleitung

Diese Rundverfügung gilt für den gesamten Landschaftsverband Rheinland.

Nutzungsrechte an Software

Das geistige Eigentum an Software liegt, außer bei spezieller Auftragsentwicklung, bei dem Unternehmen, das diese Software entwickelt hat und verkauft (der „Lizenzgeber“). Kunden wie der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und damit seine Mitarbeitenden als Anwenderinnen und Anwender haben ein Nutzungsrecht, welches komplexen Regelungen unterliegt. Die erlaubte Nutzung kann durch den Lizenzgeber auch auf eine spezifische Version eingeschränkt sein. Software-Produkte werden häufig in unterschiedlichen Editionen angeboten, die zwar den gleichen Leistungsumfang umfassen, aber für unterschiedliche Nutzungsszenarien zugelassen sind. Wird eine Edition gekauft und eingesetzt, die nicht für das eingesetzte Nutzungsszenario zugelassen ist, liegt eine Unterlizenzierung vor. Die vom LVR erworbenen Lizenzen sind nur für die Nutzung innerhalb des LVR und für den LVR zugelassen, es sei denn, es liegt eine anderslautende vertragliche Regelung mit dem Lizenzgeber vor.

Produktpiraterie

Da es auch im Bereich von Software-Programmen Produktpiraterie gibt, kann nur durch zentrale Softwarebeschaffung über das Competence Center bei LVR-InfoKom über zertifizierte Kanäle sichergestellt werden, dass die bezogene Software auch ein Originalprodukt ist.

Prüfungen der ordnungsgemäßen Nutzung durch die Lizenzgeber

Softwarefirmen unterziehen Unternehmen Audits, also aufwändigen Überprüfungen des rechtmäßigen Einsatzes der installierten Software. Festgestellte Unterlizenzierungen können dabei nicht nur zu einer kostenpflichtigen Nachlizenzierung, sondern zusätzlich auch zu hohen Strafzahlungen führen.

II Regelungsinhalt

1. Beschaffung von Software-Lizenzen

Alle Software-Lizenzen sind zentral über das Competence Center bei LVR-InfoKom zu beziehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die richtigen Nutzungsrechte beschafft werden. Außerdem ermöglicht die Bündelung über einen zentralen Einkauf eine Kostenersparnis durch günstige Einkaufspreise [vgl. Dienstanweisung für den Einsatz der Informationstechnologie (IT) im

Landschaftsverband Rheinland; Anwenderrichtlinie Informationssicherheit LVR-InfoKom].

Es können nur die im Software-Katalog von LVR-InfoKom angebotenen Standard-Software-Programme bestellt und eingesetzt werden. Ebenso ist nur die von LVR-InfoKom freigegebene Version und Konfiguration einsetzbar. Sofern eine Nutzerin/ein Nutzer ein anderes Software-Programm oder eine andere Version oder Konfiguration benötigt, bedarf dies einer gesonderten Freigabe durch LVR-InfoKom basierend auf der Begründung der Nutzerin/des Nutzers (s. hierzu Ziffer 4). Ausnahmen hiervon sind als „lokale Produkte“ definierte Softwareprodukte, die keine Endanwender-Standard-Software darstellen und die zur Erbringung spezieller, in der Regel fachlicher Aufgaben, benötigt werden oder die zum Betrieb eines lokal genutzten Gerätes benötigt werden. Ohne Genehmigung der IT-Koordinatoren der LVR-Dezernate bzw. der wie Eigenbetriebe geführten Dienststellen darf keine Software aus dem Internet heruntergeladen und auf einen LVR-Rechner gespielt werden. Diese Regelung gilt nicht nur für neue Programme, sondern auch für bereits vom Hersteller veröffentlichte Updates und neue Versionen sowie für Freeware. Diese Regelung gilt nicht nur zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lizenzierung. Zu beachten ist, dass auch viele Freeware-Programme im Falle eines kommerziellen Einsatzes in Unternehmen lizenzpflichtig werden.

LVR-InfoKom verantwortet das Lizenzmanagement für alle Softwareprodukte, die Bestandteil seiner Dienstleistungen sind oder im Rahmen der Überlassung den LVR-Dezernaten und den wie Eigenbetriebe geführten Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.

Bei Software-Lizenzen, die in Absprache mit LVR-InfoKom von den LVR-Dezernaten oder von den wie Eigenbetriebe geführten Dienststellen selbst erworben werden (z. B. lokale Produkte), liegt die Verantwortung für die richtige Lizenzierung und den rechtmäßigen Einsatz bei den jeweiligen LVR-Dezernaten bzw. wie Eigenbetriebe geführten Dienststellen. Diese haben auch sicherzustellen, dass Nachweise für ordnungsgemäße Lizenzierung (Lizenzscheine, Rechnungen etc.) aufbewahrt werden, bis sich das entsprechende Software-Produkt inklusive aller Upgrades nicht mehr im Einsatz befindet und von sämtlichen Rechnern deinstalliert ist. Zur ganzheitlichen Dokumentation der ordnungsgemäßen Lizenzierung innerhalb des LVR sind die LVR-Dezernate und die wie Eigenbetriebe geführten Dienststellen verpflichtet, Kopien dieser Nachweise als Beleg der ordnungsgemäßen Lizenzierung an LVR-InfoKom zu übermitteln. Die genaue Aufgabenverteilung kann zwischen den LVR-Dezernaten, den wie Eigenbetriebe geführten Dienststellen und LVR-InfoKom durch Service-Level-Vereinbarungen geregelt werden.

2. Einhaltung der erworbenen Nutzungsrechte

Auf LVR-Rechnern darf ausnahmslos Software installiert werden, die über das Competence Center von LVR InfoKom bezogen wurde [vgl. Dienstanweisung für den Einsatz der Informationstechnologie (IT) im Landschaftsverband Rheinland; Anwenderrichtlinie Informationssicherheit LVR-InfoKom]. Ausnahme hiervon ist die Installation von unter Ziffer 1 beschriebenen lokalen Produkten sowie von Testsoftware für im Rahmen des Dienstbetriebes erforderliche Software-Tests. Die jeweilige Anwenderin/der jeweilige Anwender ist in diesen Fällen verantwortlich für die Deinstallation der Testversionen nach Ablauf der zulässigen Testperiode. Vom Competence Center LVR-InfoKom bereitgestellte Lizenzschlüssel dürfen nur für die zugeordneten Programme in der spezifizierten Anzahl genutzt werden. Die vom LVR lizenzierte und auf Servern oder Client-Rechnern bereitgestellte Software darf nur für Zwecke des LVR genutzt werden.

3. Installation von Software auf durch den LVR bereit gestellte Hardware

Auf vom LVR zur Verfügung gestellter Hardware darf nur ordnungsgemäß durch den LVR lizenzierte Software geladen sein.

4. Einsatz von Software

Neben der für den Arbeitsplatz zur Verfügung gestellten Standard-Endanwender-Software darf andere Software nur mit Genehmigung eingesetzt werden. Die Genehmigung erteilt nach Prüfung durch LVR-InfoKom die jeweilige LVR-Dezernentin/der jeweilige LVR-Dezernent nach Mitzeichnung durch LVR-InfoKom. Die Betriebsleitungen entscheiden hierüber bei den wie Eigenbetriebe geführten Dienststellen. Für durch Genehmigung zur Verfügung gestellte Software übernimmt die jeweilige LVR-Dezernatsleitung oder die jeweilige unterzeichnende Betriebsleitung die Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich erworbenen Nutzungsrechte.

5. Bekanntgabe dieser Verfügung

Diese Vorgaben sind allen Mitarbeitenden gegen Unterschrift (Kenntnisnahme durch Paraphe ist nicht ausreichend) zur Kenntnis zu geben. Bei Neueinstellungen ist entsprechend zu verfahren. Die Unterschriftenbelege sind auf ihre Vollständigkeit zu kontrollieren, zu den Akten zu nehmen und bei den zuständigen geschäftsführenden Bereichen fünf Jahre aufzubewahren. Im Januar eines jeden Jahres ist die Bekanntgabe der Rundverfügung in gleicher Weise zu wiederholen.

III Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Köln, 14.08.2017

Aktenzeichen 10.11-031-05_1

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

in Vertretung

L I M B A C H